05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1943
Faktor 20
Sa.

Euskirchener Beobachter

Vom Betriebsarzt zum Revierarzt

Nach einer früher veröffentlichten Vereinbarung zwischen der Reichsärztekammer Deutschlands und dem Amt Gesundheit und Volksschutz der DAF. ist in Betrieben mit mehr als 20 Gefolgschaftsmitgliedern ein Betriebsarzt zu bestellen, der die betriebsärztliche Betreuung der Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in den Betrieben übernimmt. Der Betriebsarzt hat dabei die Aufgabe, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gesundheit der Gefolgschaftsmitglieder zu erhalten und zu fördern. Er soll sich dabei nicht auf die Behandlung von Krankheiten beschränken, sondern vor allem auch vorbeugend tätig sein. Er soll also nicht erst dann eingreifen, wenn ein Gefolgschaftsmitglied krank ist, sondern schon vorher dafür sorgen, daß es nicht krank wird. Er soll also nicht Krankheiten heilen, sondern Gesundheit erhalten. Er ist also nicht Arzt, sondern Betriebsarzt.

Diese Aufgabe ist so umfassend, daß sie nicht von einem Arzt allein gelöst werden kann. Der Betriebsarzt muß sich deshalb eine Hilfsorganisation schaffen, die ihn in seiner Arbeit unterstützt. Diese Hilfsorganisation ist der Betriebssanitätsdienst, der aus Betriebssanitätern und Betriebssanitäterinnen besteht. Diese werden in Lehrgängen ausgebildet, die von den Gauamtsleitungen Volksschutz der DAF. durchgeführt werden. Sie müssen sich einer Prüfung unterziehen, die mit einem Zeugnis abschließt. Die Betriebssanitäter und -sanitäterinnen sind dem Betriebsarzt unterstellt und arbeiten unter seiner Leitung.

Der Betriebsarzt ist also der Berater des Betriebsführers in allen Fragen der Gesundheitsführung im Betrieb. Er ist der Vertrauensmann der Gefolgschaft in allen Fragen der Gesundheit. Er ist der Helfer